



Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf
Abt. Soziales, Gesundheit, Umwelt u. Verkehr
Umweltamt
Herrn Treige
Fehrbelliner Platz 4

Bearbeiter/in:
E. Backhaus (NABU/BLN)

10707 Berlin

4/0404.5/L/4

Berlin, den 11.05.05

Betr.: Änderung des festgesetzten Landschaftsplans IX-L-1/1A Grunewaldseenkette/TÖB

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände.

Bezug: Ihre mail vom 06.04.05/Ihr Schreiben vom 06.04.05

Sehr geehrter Herr Treige,

vielen Dank für die uns übersandten Unterlagen zur Änderung des Landschaftsplans IX-L-1/1A.

Als Beispiele für die Änderung des bereits festgesetzten Landschaftsplanes nannten Sie uns vor einem Jahr bereits (s. unsere Stellungnahme vom 18.05.2004), daß die festgesetzte Röhrichtanpflanzung aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht umgesetzt werden kann. Dies ist pauschalisiert und trifft nur in den wenigsten Fällen zu, was konkret zu untersuchen und zu differenzieren gewesen wäre. Ein Landschaftsplan kann entsprechend differenzierte Flächen aufzeigen und dazu Festsetzungen treffen. Angeblich widerspricht auch das Beseitigungsverbot jeglicher Vegetation innerhalb der Uferschutzzone den Zielen des parkähnlichen Charakters der Landschaft und speziell dem Erhaltungsgebot großkroniger Park- und Waldbäume. Die meisten Grundstücke sind parkartig und groß und enthalten großkronige Bäume, so daß eine mit dichter Vegetation bestandene Uferschutzzone davon unabhängig ihre Berechtigung hat.

Als ein Problem nannten Sie zudem die Ahndung von Verstößen gegen festgesetzte Verbote, da in der Rechtsverordnung zum Landschaftsplan weder das Verbot erwähnt noch auf eine Bußgeldvorschrift hingewiesen wird.

Nach wie vor halten wir den festgesetzten L-Plan mit seinen ökologischen Inhalten und Zielen aus Naturschutzsicht für sinnvoller als die wesentlich undifferenzierte Neufassung. Es wäre keine aufwändige und für den Steuerzahler teure Neubearbeitung des L-Plans sondern lediglich eine Änderung der Rechtsverordnung notwendig gewesen.

Mit dem festgesetzten L-Plan liegt ein speziell Natur- und Landschaftsschutzaspekte in Bestandssicherung und Planung berücksichtigender Plan vor. Ein Landschaftsplan hat vorzugsweise die Aufgabe, Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege darzustellen. Gerade aufgrund der Baurechtsänderung kommt ihm eine **Lenkungsfunktion für die Durchführung und Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen** zu.

Ein L-Plan, der sich später geschaffenem Baurecht fügt, ist paradox. Wir gehen weiterhin davon aus, daß im Geltungsbereich des Landschaftsplans Bebauungspläne oder Baugenehmigungen in Vorbereitung sind, die mit einem derart veränderten Landschaftsplan besser durchsetzbar sind, wodurch dann keine Befreiungen von seinen Festsetzungen mehr notwendig sind.

Durch die im vorliegenden Landschaftsplanentwurf vorgesehenen Veränderungen wird ein erheblicher Teil der ökologisch sinnvollen Festsetzungen des geltenden Landschaftsplans fallen gelassen. Wir fragen uns nach wie vor, warum sich der Bezirk überhaupt noch die Mühe macht, den Plan zu überarbeiten, anstatt ihn völlig aufzuheben.

Das Landschaftsprogramm fordert über die in der vorliegenden Änderung vorgesehenen Festsetzungen hinaus die Entwicklung gebietstypischer Vegetationsbestände, artenschutzrelevanter Strukturelemente und Begrenzung der Versiegelung bei Verdichtung.

Wir kritisieren deshalb insbesondere die unspezifischen Pflanzlisten, die keinerlei Differenzierung nach Standorten (Uferbereich, Gartenbereich, Röhricht- und Schwimmblattzone) enthalten.

Wir bedauern es, daß statt von „Uferschutzzone“ nun künftig noch pauschaler nur von „Pflanzgebotszone“ die Rede ist. Der Uferbereich ist ein landschaftsräumlicher Bestandteil des Gebietes mit spezieller Funktion und Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, für den Naturhaushalt des Gewässers und das Landschaftsbild. Zwischen Uferschutz und Pflanzgebot besteht ein wesentlicher qualitativer Unterschied, schon allein für die Anwendung derart unspezifischer Pflanzlisten wie vorgesehen. Um nur ein Beispiel zu nennen: im Uferbereich wären z.B. Kiefern und Sandbirken höchst falsch am Platz! **Zusätzlich zu der Pflanzgebotszone ist daher die Uferschutzzone darzustellen mit entsprechenden Festsetzungen und Verboten (insbesondere mit dem Ziel eines naturnahen Uferverbaus) sowie mit entsprechenden Pflanzlisten. Auch für die dargestellte sog. Verlandungsvegetation der Gewässer (Röhricht- und Schwimmblattzone) müssen Festsetzungen und Verbote ausgesprochen**

werden. Unserer Ansicht nach muß zusätzlich zu Verbot Nr. 1 eine Erlaubnismöglichkeit eingefügt werden, um befestigte Ufer naturnah renaturieren zu können.

Wir fordern zudem den Weiterbestand der Festsetzung, daß je Baugrundstück bei bis zu 4 Stellplätzen ein standortgerechter Baum mit einer vegetationsbestandenen Baumscheibe von 10 m² anzupflanzen ist.

Gleiches gilt für die Festsetzung zur Bepflanzung der Vorgärten, zur Befestigung und Regenwasserversickerung von Stellplätzen auf Grundstücken, die an ein Seeufer angrenzen sowie insgesamt zur Versickerung des Regenwassers von Dachflächen. - Begründung s. oben, Regelung von Eingriffen – Ausgleich und Ersatz – im L-Plan festschreiben.

Wir fordern dringend die Aufnahme einer Festsetzung, daß Zäune nur entlang der Grundstücksgrenzen mit einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig sind und für Kleintiere durchlässig sein müssen!

Außer dem Verbot der Zerstörung von Bäumen in der Pflanzgebotszone sind Regelungen zu deren ggf. notwendigen Ersatz zu treffen.

Es fehlt auch ein ausdrücklicher Hinweis auf den Schutzstatus der Röhrichtbestände und Schwimmblattpflanzen (§§ 26 b-e NatSchG Bln) in der Festsetzungskarte und bei den Verboten.

Die Aufhebung von zeichnerischen Festsetzungen zu Durchwegungen des Gebiets widerspricht insbesondere den Darstellungen und Anforderungen des LaPro/Teil Erholungs- und Freiraumnutzung.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
(Geschäftsführer)

für unsere nach § 60 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. H. Berger	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)
gez. T. Hauschild	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kächele	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kenneweg	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. G. Lange	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)